

## Absetzbarkeit von Sprachkursen

Vor nicht allzu langer Zeit lehnten Finanzbeamte den Abzug von Aufwendungen für einen Sprachkurs, der im Ausland stattfand, ohne weitere Prüfung ab. Es wurde dabei immer unterstellt, dass auch private Interessen den Sprachkurs (mit)veranlassten. Ein Außendienstmitarbeiter, der die englische – und französische Absatzmärkte seiner Firma betreute und die Aufwendungen (**Gebühr für den Kurs, Fahrt-, Unterkunfts- und Verpflegungsmehraufwand**) für einen Französisch-Intensiv-Sprachkurs in Frankreich geltend machen wollte, klagte bis zum Bundesfinanzhof mit der Folge, dass das ergangene Urteil auch die gängige Praxis der Finanzverwaltung zur Abgrenzung von beruflicher und privater Veranlassung eines Auslandssprachkurses modifizierte.

Laut dem **Urteil** kann die steuerliche Berücksichtigung eines Auslandssprachkurses nicht mit der Begründung versagt werden, dass dieser in einem anderen **Mitgliedstaat der Europäischen Union** stattgefunden hat und jeder Auslandsreise **touristische Elemente** innewohnen. Das Urteil gibt jedoch **keine Garantie** für die Anerkennung der entstandenen Aufwendungen. Vielmehr wird es jetzt bei Auslandssprachkursen genauso wie bei Sprachkursen im Inland unter Würdigung von allen Umständen geprüft, ob die Aufwendungen beruflich oder auch zum Teil privat veranlasst sind. Es ist zwar **kein Automatismus** mehr da, dennoch muss für die volle steuerliche Abzugsfähigkeit nach wie vor der Nachweis erbracht werden, dass der Sprachkurs ausschließlich beruflich bedingt ist.

Oft ist es jedoch so, dass das Finanzamt nur die Sprachkursgebühren anerkennt. Hat der Steuerpflichtige genügend Zeit, den schönen Ort zu erkunden und damit private Interessen zu verfolgen, werden die übrigen Kosten der privaten Lebensführung zugerechnet und nicht steuermindernd berücksichtigt. Um zumindest einen teilweisen Abzug zu erreichen, ist es wichtig, die Kosten eindeutig zu trennen. Wird dies nicht gewährleistet, bleiben die Aufwendungen **in voller Höhe steuerlich** unberücksichtigt. Festzuhalten ist, dass seit dem Urteil bei der Anerkennung von Sprachkurskosten von einer liberaleren Haltung der Finanzämter auszugehen ist, nichtsdestotrotz sind die Anforderungen an den Nachweis für **eine berufliche Veranlassung** vom Steuerpflichtigen zu erfüllen.

Dabei kommt es dem Fiskus auf „**die Gesamtwürdigung aller Umstände des Einzelfalls**“ an. So werden beispielsweise folgende „Umstände“ geprüft: Organisation des Lehrgangs (tägliche Unterrichtszeit), Durchführung und Motivation des Steuerpflichtigen (berufliche Erfordernisse, sind die Sprachkenntnisse für die berufliche Tätigkeit notwendig, ist ein touristisches Programm vorgesehen, plant der Steuerpflichtige auch einen Urlaub vor Ort). Die Anforderungen an den Nachweis steigen proportional mit der Attraktivität des Veranstaltungsorts. Oft unterscheidet sich die Anerkennungspraxis je nach Finanzamt, es ist also empfehlenswert vorher Ihren Steuerberater zu konsultieren.

*Theo Pischel, Pischel und Kollegen, [Theo.Pischel@Pischel.info](mailto:Theo.Pischel@Pischel.info)*